Bundesrat **Drucksache** 509/3/93

23.09.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Punkt 32 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Die Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen ist wie folgt zu ergänzen:

Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 48 b Abs. 1 DRiG) und Nr. 3 Buchstabe a (§ 76 a Abs. 2 DRiG)

In Artikel 6 Nr. 2 und 3 sind in § 48 b Abs. 1 und in § 76 a Abs. 2 DRiG jeweils nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigten," die Worte "oder in Fällen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht," einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Änderungsvorschlägen zu § 44 a Abs. 1 BRRG und § 72 a Abs. 1 BBG. Es ist kein Grund ersichtlich, jene Regelungen auf den Bereich des Beamtenrechts zu beschränken. Vielmehr ist eine Erstrekkung auch auf den Bereich des Richterrechts sachlich geboten.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Teletax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946